

II. Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen.

Hypothèque et liquidation forcée des chemins de fer.

76. Beschluß vom 17. Juli 1880 in Sachen des interkantonalen Comité's der Nationalbahngemeinden betreffend Rückerstattung der geleisteten Kaution.

A. Das interkantonale Comité der Nationalbahngemeinden hatte, um bei der ersten, am 30. August 1879 stattgefundenen Versteigerung der Linien der Nationalbahn als Bieter unter Ratifikationsvorbehalt zugelassen zu werden, gemäß den Steigerungsbedingungen vom 29. Mai 1879 (Art. 24 und 25) eine Kaution von 50 000 Fr. bestellt. Durch Zuschlag des Massaverwalters vom Steigerungstage und durch Beschluß des Bundesgerichtes vom 26. September 1879 wurden dem interkantonalen Comité der Nationalbahngemeinden beide Sektionen der Nationalbahn um die Summe von zusammen 4 400 000 Fr. zugeschlagen. Neben dem interkantonalen Comité hatte bei der ersten Versteigerung die Nordostbahngesellschaft auf die Ostsektion ein Angebot von 3 375 000 Fr. gemacht.

B. Die dem interkantonalen Comité durch Beschluß des Bundesgerichtes vom 26. September 1879, gemäß den Steigerungsbedingungen, zum Zwecke der Beibringung der Ratifikation seiner Kommittenten angelegte 30tägige Frist wurde nach und nach bis zum 29. Februar 1880 verlängert, zum letzten Male durch Beschluß vom 27. Dezember 1879, unter der Bedingung, daß für die Betriebsdefizite während der Monate Januar und Februar 1880 ein Vorschuß von je 18 000 Fr. geleistet werde. Für den Monat Januar 1880 wurde dieser Vorschuß von 18 000 Fr. wirklich geleistet. Am 26. Januar 1880 erklärte nun aber das interkantonale Comité, auf den ihm erteilten Zuschlag verzichten zu müssen, und es mußte daher derselbe als kraftlos erklärt und zu einer zweiten Versteigerung der Bahn geschritten

werden. Gleichzeitig mit der Erklärung des Verzichtes auf den Zuschlag stellte das interkantonale Komité das Gesuch, es möchte die Kautionssumme von 50 000 Fr. wenn immer möglich restituirt, bezw. nur in demjenigen Umfange für die Massaverwaltung verfallen erklärt werden, als es die Interessen der Gläubiger absolut erfordern, wobei darauf hingewiesen wurde, daß die Betriebsdefizite während der vier Monate vom 30. August bis 31. Dezember 1879 bei weitem nicht eine Deckung in der Höhe der geleisteten Kaution erfordern und daß die bei der Kautionsbestellung beteiligten Gemeinden für die Nationalbahn bereits schwere Opfer gebracht haben.

Nach Einholung des Berichtes des Massaverwalters, sowie nach Anhörung des Vortrages des Instruktionsrichters und in Betrachtung:

1. Nach Art. 24 der Steigerungsbedingungen für die erste Versteigerung der Nationalbahn vom 29. Mai 1879 hat, wer unter Vorbehalt der Ratifikation seiner Mandanten bieten will, eine Baar- oder Realkaution von 50 000 Fr. bei der Bundeskassa zu leisten und es verfällt die Kaution der Liquidationsmasse, wenn nicht innert 30 Tagen nach eröffnetem Zuschlage die Ratifikation in gehöriger Form dem Massaverwalter beigebracht wird. Nach Art. 25 *ibid.* kann indeß das Bundesgericht den Termin für Beibringung der Ratifikation angemessen verlängern und auch nach billigem Ermessen dem Kautionsteller den Verfall der Kaution ganz oder theilweise erlassen, falls eine Schädigung für die Masse nicht eingetreten ist oder den Kautionsbetrag erweislichermassen nicht erreicht.

2. Ein gänzlicher oder theilweiser Erlaß des Verfalls der Kaution ist also nur unter der letztgedachten Voraussetzung zulässig und es kann somit dem Gesuche des interkantonalen Komité's nur dann entsprochen werden, wenn nachgewiesen ist, daß durch dessen Handlung eine Schädigung der Liquidationsmasse nicht, bezw. nicht in der Höhe des Kautionsbetrages von 50 000 bezw. (mit Einrechnung des nachträglichen Betriebsvorschusses) von 68 000 Fr. eingetreten ist. Dieser Nachweis ist nun aber nicht geleistet, gegentheils ergibt sich zur Evidenz, daß der ein-

getretene Schaden den Kautionsbetrag jedenfalls übersteigt. Denn: Man kann bei Würdigung des entstandenen Schadens ein doppeltes Prinzip zu Grunde legen; man kann nämlich entweder davon ausgehen, daß derjenige Schaden in Betracht komme, welcher der Masse dadurch entstanden ist, daß das vom interkantonalen Komité an der ersten Versteigerung der Nationalbahn gethane Gebot nicht ratifizirt wurde, bezw. daß der Steigerungskauf auf Grundlage dieses Gebots nicht zu Stande kam und vollzogen wurde, oder aber es kann davon ausgegangen werden, daß lediglich derjenige Schaden in Betracht zu ziehen sei, welcher der Masse dadurch verursacht wurde, daß durch das wirkungslos gebliebene Angebot des interkantonalen Komité's bei'r ersten Versteigerung der Vertragsabschluß mit andern Mitbewerbern verhindert und die Beendigung der Liquidation hinausgeschoben wurde. Legt man das erstere Prinzip zu Grunde, so ist, angefihts der Differenz zwischen dem Erlöse der zweiten Versteigerung, der für beide Sektionen bloß 3 900 000 Fr. beträgt, und dem bei'r ersten Versteigerung abgegebenen Höchstgebote des interkantonalen Komité's, welches auf 4 400 000 Fr. für beide Sektionen ansteigt, ohne Weiteres klar, daß der Schaden den Kautionsbetrag bei weitem übersteigt. Allein auch wenn man der Schadensermittlung das zweite Prinzip zu Grunde legt, so gelangt man zu keinem andern Resultat. Denn die Dazwischenkunft des interkantonalen Komité's bei'r ersten Versteigerung hatte zunächst zur Folge, daß die Veräußerung der Linie verzögert, dadurch die Zeit, während welcher die Bahn auf Rechnung der Masse betrieben werden mußte, die Betriebsausfälle somit der Masse zur Last fielen, vom 28. Oktober 1879 bis zum 1. Mai 1880, von welchem Zeitpunkte an nach der zweiten Versteigerung der Betrieb auf Rechnung des Erwerbers weiter geführt werden konnte, verlängert, die Liquidationskosten, inolge verlängerter Dauer der Liquidation, vermehrt wurden und auch die Zinsausfälle der Gläubiger inolge dessen anwuchsen. Im Weitern muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß die zweite Versteigerung gegenüber der ersten für die Ostsektion, auch abgesehen von dem Gebote des interkantonalen Komité's, einen erheblichen Mindererlös ergab, indem die Nordostbahngesellschaft

bei der ersten Steigerung auf die Offertion ein Angebot von 3 375 000 Fr. gemacht hatte, welches infolge des Angebotes des interkantonalen Comité's nicht angenommen wurde, während bei der zweiten Versteigerung die Offertion bloß einen Preis von 3 150 000 Fr. erzielte. Daß nun, angesichts dieser Faktoren, die durch die Dazwischenkunft des interkantonalen Comité's bei der ersten Versteigerung für die Masse entstandene Schädigung den Kautionsbetrag übersteigt, kann nicht zweifelhaft sein.

Demnach hat das Bundesgericht
beschlossen:

Das Gesuch des interkantonalen Comité's der Nationalbahngemeinden um gänzlichen oder theilweisen Erlass des Verfalles der von ihr geleisteten Kaution von 50 000 Fr. wird abgewiesen.

III. Haftpflicht der Eisenbahnen etc. bei Tödtungen und Verletzungen.

**Responsabilité des entreprises de chemins de fer
etc. en cas d'accident entraînant mort d'homme
ou lésions corporelles.**

77. Arrêt du 10 Septembre 1880 dans la cause Saglio.

Le 3 Août 1877, à six heures environ du matin, soit au moment du passage du train venant de Lausanne à Fribourg, Julien Saglio, d'Ornavasso, province de Novarre (Italie), ouvrier maçon pour le compte de Claude Winkler, entrepreneur à Fribourg, était occupé à des travaux de réparation à la culée du pont d'Oron, à une distance de la gare qui n'a point été déterminée exactement, mais qui, d'après les données du dossier, paraît être de 90 mètres au moins et de 250 pas au plus.

L'échafaudage, sur lequel Saglio travaillait seul au moment dont il s'agit, se trouvait relié à la voie par un plateau, soit madrier, destiné au transport des matériaux, ainsi qu'à ren-